

## Änderung der Verfassung (VerfJZ) Beschluss des Zweigkomitees vom 21.12.2010

Die Verfassung vom 12.09.2008 wird mit Wirkung zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

**Präambel Abs. 4 S. 2** wird wie folgt gefasst:

„Die Leitende Körperschaft hat ihren Sitz in Brooklyn, New York, und besteht derzeit aus Personen aus verschiedenen Ländern, welche der weltweiten Gemeinschaft der Zeugen Jehovas vorstehen.“

**Präambel Abs. 5 S. 3** wird wie folgt gefasst:

„Jehovas Zeugen und ihre Gliederungen und Einrichtungen im Wirkungsbereich dieser Verfassung sind Teil eines Zweiges der weltweiten Religionsgemeinschaft unter der Aufsicht des dafür ernannten Zweigkomitees (§ 5).“

**§ 4 Abs. 1 - 5** werden wie folgt gefasst:

„**§ 4 Vorstand und rechtliche Vertretung.** (1) Dem Vorstand obliegt die rechtliche Vertretung der Religionsgemeinschaft.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Ältesten. Die Glieder des Vorstands werden durch das Zweigkomitee in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch das Zweigkomitee abberufen werden oder auf ihr Amt verzichten.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt die Religionsgemeinschaft allein und ist einzeln zeichnungsberechtigt.

(4) Ungeachtet der Einzelvertretungsbefugnis führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte mit gemeinsamer Befugnis und Verantwortung gemäß den geltenden Richtlinien der Leitenden Körperschaft und des Zweigkomitees.

(5) Dem Vorstand obliegt die Evidenzhaltung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft.“

**§ 5 Abs. 1 - 5** werden wie folgt gefasst:

„**§ 5 Zweigkomitee.** (1) Aufsichtführendes Organ der Religionsgemeinschaft ist das aus mindestens drei Ältesten bestehende Zweigkomitee. Es wirkt unter der geistlichen Aufsicht der Leitenden Körperschaft und ist dieser und ihren Beauftragten rechenschaftspflichtig. Es arbeitet und entscheidet auf der Grundlage der Anweisungen der Leitenden Körperschaft.

(2) Dem Zweigkomitee obliegt die Aufsicht über die Religionsgemeinschaft, ihre Gliederungen und Einrichtungen.

(3) Das Zweigkomitee beschließt über die Errichtung und Auflösung von Gliederungen (§§ 6, 7) sowie Einrichtungen (§§ 6-10) der Religionsgemeinschaft. Das Zweigkomitee ist zuständig für die Ernennung in geistliche Ämter der Religionsgemeinschaft sowie für die Abberufung (§§ 11, 12) und sorgt entsprechend dem religionsgemeinschaftlichen Recht für die Bestellung der in §§ 14 und 15 genannten Komitees. Es hat die letzte Entscheidung in Mitgliedschaftsfragen und Fragen des religionsgemeinschaftlichen Rechts. Es verabschiedet Gesetze, einschließlich Änderungen dieser Verfassung, trifft verbindliche Einzelanweisungen, erlässt Richtlinien und Verordnungen (z. B. Versammlungsordnung, Ordensregeln) und ent-

scheidet über die Auslegung des religionsgemeinschaftlichen Rechts, soweit dies nicht der Leitenden Körperschaft vorbehalten ist.

(4) Die Glieder des Zweigkomitees werden durch die Leitende Körperschaft in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die Leitende Körperschaft abberufen werden oder auf ihr Amt verzichten.

(5) Die Zugehörigkeit zum Zweigkomitee wird durch eine Urkunde der Leitenden Körperschaft nachgewiesen, in der die Berufung als Zweigkomiteeglied bestätigt wird.“

**§ 9** wird wie folgt gefasst:

„**§ 9 Zweigbüro.** Das Zweigbüro ist die Verwaltung, durch die das Zweigkomitee und der Vorstand ihre Aufgaben erfüllen. Dabei bedient es sich auch der Mitglieder des religiösen Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Österreich.“

**§ 11 Abs. 2 S. 1** wird wie folgt gefasst:

„Die geistlichen Ämter sind auf Dauer ausgelegt.“

**§ 13 Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer rechtmäßig als Jehovas Zeuge getauft wurde und mit einer Versammlung im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 4) verbunden ist, ist Mitglied der Religionsgemeinschaft.“

**§ 14 Abs. 1 Zif. 1** wird wie folgt gefasst:

„Begründung der Verbundenheit mit einer Versammlung außerhalb des Wirkungsbereichs der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 4);“

**§ 19** wird wie folgt gefasst:

„**§ 19 Änderung der Verfassung.** Die Änderung der Verfassung der Religionsgemeinschaft erfolgt durch Beschluss von vier Fünftel der Mitglieder des Zweigkomitees (§ 5 Abs. 3) sowie durch Zustimmung durch die Leitende Körperschaft (§ 5 Abs. 1).“

**§ 20 Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall der Auflösung der Religionsgemeinschaft ist eine Liquidation durch zwei Mitglieder des Vorstands durchzuführen, welche die Religionsgemeinschaft als Liquidatoren vertreten.“

### Rechtliche Vertretung der Religionsgemeinschaft (§ 4 VerfJZ)

Die im Folgenden aufgelisteten Personen sind vom Zweigkomitee mit Wirkung vom 01.01.2011 zum Vorstand der Religionsgemeinschaft berufen worden:

Kurt Binder, geb. am 14.06.1935,

Wolfgang Gruppe, geb. am 31.10.1950,

Otto Kuglitsch, geb. am 18.05.1946,

Johann Renoldner, geb. am 20.07.1930,

Walter Schneeweiss, geb. am 26.01.1945,

Johann Zimmermann, geb. am 11.09.1964.

## **Änderung der Versammlungsordnung (VersOJZ) Beschluss des Zweigkomitees vom 21.12.2010**

Die Versammlungsordnung vom 12.09.2008 wird mit Wirkung zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 **Rechtliche Vertretung.** (1) Die Versammlung wird rechtlich durch ihre Ältesten vertreten. Diese Vertretung erfolgt gemäß dem religionsgemeinschaftlichen Recht.

(2) Der Nachweis der Bevollmächtigung und damit der Vertretungsbefugnis wird durch eine vom Zweigbüro erstellte Urkunde geführt, deren Erstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.“

## **Änderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVGJZ) Beschluss des Zweigkomitees vom 21.12.2010**

Das Vermögensverwaltungsgesetz vom 07.06.2010 wird mit Wirkung zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vermögensträger können Gliederungen, Einrichtungen (§ 6 VerfJZ) und die Religionsgemeinschaft selbst sein.“

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht einer anderen selbstständigen Gliederung oder Einrichtung zugeordnet wurde, gilt es als der Religionsgemeinschaft zugeordnet.“

## **Bekanntgabe der Neufassung der Siegelordnung (SiegelOJZ) Beschluss des Zweigkomitees vom 27.12.2010**

Die Siegelordnung vom 07.06.2010 wird mit Wirkung zum 01.01.2011 wie folgt neu gefasst:

§ 1 **Siegel.** Jehovas Zeugen in Österreich führen als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr das in dieser Ordnung dargestellte Siegel als formgebundenes Beweiszeichen.

§ 2 **Siegelführung.** Siegelführungsbefugt sind die Glieder des Zweigkomitees und des Vorstands sowie andere Beauftragte, soweit diesen vom Zweigkomitee die Siegelführungsbefugnis übertragen wurde. Jeder Siegelführende führt das Siegel mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

§ 3 **Verwendung des Siegels.** (1) Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

1. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,

2. die Erteilung von Vollmachten,
3. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
4. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken (§ 4),
5. die Erteilung von Zeugnissen,
6. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung (beispielsweise Schriftverkehr mit Behörden),
7. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Religionsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Für das Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

(3) Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung des Siegels in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

§ 4 **Herstellung von Abschriften und Kopien.** (1) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Religionsgemeinschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden.

(2) Für Beglaubigungen unter Absatz 1 ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 5 **Beweiskraft des Siegels.** (1) Das der Unterschrift beigedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden.

(2) In Urkunden, mit denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Vollmachten erteilt werden, wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Siegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 6 **Gestaltung des Siegels.** Das Siegel ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 38 mm. Die Schriftart ist Garamond. Das Siegelbild ist eine stilisierte aufgeschlagene Bibel, an deren Oberkante sich die Großbuchstaben „JZ“ befinden. Darunter befindet sich das Beizeichen, darunter in Großbuchstaben „WIEN“. Die Siegelumschrift lautet in der oberen Hälfte „JEHOVAS ZEUGEN IN ÖSTERREICH“ in Großbuchstaben geschrieben und in der unteren Hälfte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Als Beizeichen wird eine fortlaufende Nummerierung mit arabischen Ziffern geführt.

§ 7 **Anfertigung, Änderung, Außerkraftsetzung und Einziehung.** Zur Anfertigung, Änderung, Außerkraftsetzung und Einziehung der Siegel ist ausschließlich das Zweigkomitee berechtigt. Siegel, die außer Kraft gesetzt werden, sind vom Zweigkomitee unverzüglich einzuziehen.

§ 8 **Sicherungsvorschriften.** (1) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

(2) Das Zweigbüro führt eine Sammlung der Abdrücke aller in seinem Zweig im Gebrauch befindlichen Siegel.

**§ 9 Abhandenkommen.** (1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Zweigkomitee mitzuteilen, das das Siegel außer Geltung setzt.

(2) Die Außergeltungsetzung eines Siegels wird vom Zweigbüro im Amtsblatt bekannt gegeben.

**Änderung der Verfassung (VerfJZ)  
Beschluss des Zweigkomitees  
vom 09.03.2011**

§ 4 Abs. 6, 7 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aufgehoben.

---

**Medieninhaber und Hersteller: Jehovas Zeugen in Österreich  
Verlags- und Herstellungsort: Gallgasse 42-44, 1134 Wien**